

**– Ausschussvorlage DDA 20/32 –
– öffentlich –**

**Mündliche Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz
Sitzung am 15. März 2023**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Mobilfunk-für-alle-Gesetz
– Drucks. [20/9762](#) –**

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus
in Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)
– Drucks. [20/10380](#) –**

18. Hessischer Städtetag (Ergänzung)

S. 93

19. Vodafone GmbH

S. 95

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail an: k.wolf@ltg.hessen.de;
m.mueller@ltg.hessen.de

**Anhörung des Ausschusses für Digitales und Datenschutz im
Hessischen Landtag zu den Gesetzentwürfen Drucks. 20/9762
und Drucks. 20/10380 - Mobilfunkausbau -**

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Funken,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 2.3.2023 möchten wir
folgende Einschätzung zu den beiden o.g. Gesetzentwürfen
mitteilen:

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

Eine solche Freistellung könnte nur unter der Voraussetzung be-
fürwortet werden, dass eine vorherige Information der jeweiligen
hiervon betroffenen Kommune (Vorbehalt nach Abschnitt V Nr. 1
der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung) vorgesehen
wird. Betroffen ist hier die Planungshoheit der Städte, die auch bei
entsprechenden zu erwartenden Anfragen aus der Bürgerschaft

Ihre Nachricht vom:
06.02.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
612.6 Pf/Zi

Durchwahl:
0611/1702-32

E-Mail:
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:
14.03.2023

Stellungnahme Nr.:
028-2023 - **ERGÄNZUNG**

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

unbedingt sprachfähig sein müssen. Ansonsten sind Konflikte zu befürchten, die es bereits im Vorfeld zu vermeiden gilt.

Die geplante Baugenehmigungsfreiheit für ortsveränderliche Antennenanlagen von 48 Monaten (statt bisher drei Monaten) halten wir für zu weitgehend und erachten die von der Fraktion der CDU und der Fraktion der Grünen vorgeschlagenen 24 Monate für vorzugs-
würdig. Vor allem aber sehen wir auch hier das dringende Erfordernis einer vorherigen Information der Kommunen (s.o.).

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der Grünen:

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 5 S. 1 HBO haben wir nichts einzuwenden. Auch mit der Anpassung der Nr. 5.2.2 der Anlage zu § 63 HBO sind wir grds. einverstanden und befürworten insbesondere den darin enthaltenen von uns oben angesprochenen Vorbehalt zur Beteiligung der Gemeinde nach Abschnitt V Nr. 1 der Anlage zu § 63 HBO.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Direktor



Stellungnahme der Vodafone GmbH

**zum Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Mobilfunk-für-alle-Gesetz
– Drucks. 20/9762 –**

**und zum Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in
Hessen (Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz)
– Drucks. 20/10380 –**

Vodafone begrüßt die Möglichkeit zu den o.g. Gesetzentwürfen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung Stellung nehmen zu können.

Den bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen kommt eine entscheidende Bedeutung beim weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Land Hessen zu.

Das Land Hessen hat in der jüngeren Vergangenheit mit den in den Jahren 2020 und 2022 vollzogenen Änderungen der Hessischen Bauordnung bereits wichtige Impulse zur Vereinfachung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus gesetzt.

Insbesondere für die kontinuierliche Steigerung der Verfügbarkeit von 5G und den weiteren Ausbau mit modernsten, hochleistungsfähigen Mobilfunknetzen (5G+) in der Fläche des Landes bestehen jedoch weitere Beschleunigungspotenziale im Bereich der Genehmigungsverfahren und der baurechtlichen Rahmenbedingungen.

Vodafone begrüßt vor diesem Hintergrund die in den Gesetzesentwürfen vorgesehenen Maßnahmen. Diese können einen wichtigen Beitrag dafür leisten, dass Hessen – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – einen großen Schritt in Richtung einer wirksamen Verbesserung der Rahmenbedingungen für den weiteren Mobilfunkausbau macht.



Im Einzelnen möchte Vodafone kurz wie folgt auf die vorgeschlagenen Änderungen eingehen:

- **Verfahrensfreiheit für temporär aufgestellte Antennenanlagen (beide Anträge)**

Vodafone begrüßte die vorgesehene Verfahrensfreiheit für temporär aufgestellte Antennenanlagen. Deren Einsatz kann insbesondere dort einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung der Mobilfunkversorgung leisten, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z.B. wegen Entfall der Nutzungsgrundlage von Gebäuden bzw. Grundstücken durch Kündigung des Eigentümers) nicht weiter genutzt werden können bzw. sich eine Akquise eines neuen Standortes – etwa wegen erforderlicher Genehmigungsverfahren – nicht kurzfristig realisieren lässt.

Die Erstreckung der verfahrensfreien Aufstellmöglichkeit im Gesetzeswortlaut auf Versorgungseinheiten und Funkcontainer (Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) ist eine für die Anwendungspraxis wichtige Klarstellung.

Hinsichtlich der Dauer der Möglichkeit einer verfahrensfreien Nutzung mobiler Masten ist dabei anzumerken, dass ein möglichst langer Zeitraum klar im Interesse der betroffenen Unternehmen liegt. Zugleich ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen eine Realisierung eines neuen ortsfesten Standortes zur Versorgung des betreffenden Gebietes innerhalb von 24 Monaten möglich ist.

Grundsätzlich lässt sich daher festhalten: Je schneller und leichter sich insofern notwendige Genehmigungsverfahren abschließen lassen, desto geringer fällt der Bedarf aus, temporär aufgestellte Antennenanlagen auch über einen Zeitraum von länger als 24 Monaten verfahrensfrei betreiben zu können.

Wichtig ist, dass die Genehmigungsfreiheit vorbehaltlos gilt. Ein Gemeindevorbehalt würde die beabsichtigte Beschleunigungswirkung der Verfahrensfreistellung konterkarieren. Eine städtebauliche Relevanz kommt in der Regel im Innenbereich zum Tragen, in dem die mobilen Antennenträger äußerst selten zum Einsatz kommen. Im Außenbereich hingegen ist die Beurteilung nach § 35 BauGB entscheidend. Spätestens mit dem Ablauf der temporären Standdauer und dem Wegfall der Anlage entfällt jedenfalls deren städtebauliche Relevanz. Die Planungshoheit der Gemeinde kommt in jedem Falle im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für eine permanente Anlage zum Tragen.

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion)**

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen auch im Außenbereich bzw. über die für den Innenbereich maßgebliche Höhe von 15m hinaus kann dazu beitragen, durch den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte insbesondere in ländlichen Gebieten zu erleichtern. Insbesondere im Außenbereich sind Masthöhen erforderlich, welche oftmals weit über 20m hinaus gehen. Die Masthöhe hat insofern einen wesentlichen Einfluss auf die durch einen Mobilfunkstandort erreichbare Netzabdeckung. Zudem erfordern die mit der 5G-Technologie einhergehenden Möglichkeiten wie das sog. Beamforming (d.h. die besser auf einzelne Nutzer ausgerichtete



Versorgung) eine höhere Sendeleistung der Antennen – und damit eine Ausweitung des vertikalen Sicherheitsabstandes, wodurch eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich wird. Die Ausweitung von genehmigungsfreien Höhen kann insofern auch viele Bestandsstandorte von einer (erneuten) Genehmigungspflicht befreien und erleichtert insbesondere auch die Nutzung von Masten durch mehr als einen Netzbetreiber.

- **Entfall bzw. Verringerung von Abstandsflächentiefen (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Vodafone begrüßt eine Verringerung von Abstandsflächentiefen (im Außenbereich) von 0,2H auf drei Meter. Insofern ist zu berücksichtigen, dass im Außenbereich Abstandsflächenvorgaben zugrundeliegende Aspekte wie Belichtung und Beleuchtung regelmäßig keine Relevanz haben, so dass aus einer solchen Anpassung und der Errichtung freistehender Funkmasten nebst erforderlicher Systemtechnik keine Nachteile zu besorgen sind.

- **Entfall des Anbauverbotes an Landes- bzw. Kreisstraßen (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Vodafone begrüßt ebenfalls einen Entfall des sog. Anbauverbotes für die Errichtung von Mobilfunkmasten entlang von Landes- bzw. Kreisstraßen im Hessischen Straßengesetz analog zur Regelung für Bundesfernstraßen. Dadurch kann der Aufbau von Mobilfunkstandorten zur Versorgung von Verkehrswegen deutlich erleichtert und beschleunigt werden.

- **Weitere bauordnungsrechtliche Erleichterungen für einen beschleunigten Mobilfunkausbau**

Wenngleich die insbesondere im Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Änderungen wichtige Schritte für verbesserte Rahmenbedingungen für einen erleichterten und beschleunigten Mobilfunkausbau in Hessen darstellen, sollten im Weiteren zusätzliche Instrumente berücksichtigt werden, deren Umsetzung in anderen Ländern bereits angestoßen wurde oder erfolgt ist.

Dazu gehört aus Sicht von Vodafone insbesondere die Einführung einer Genehmigungs- sowie einer sog. Vollständigkeitsfiktion für das Genehmigungsverfahren für Mobilfunkstandorte. Insofern ist zu berücksichtigen, dass ohnehin nur in Ausnahmefällen ein Mobilfunkstandort im Genehmigungsverfahren nicht genehmigt wird.

Bei der Genehmigungsfiktion würde ein gegenüber der zuständigen Behörde gestellter Antrag gesetzlich nach drei Monaten als erteilt gelten, wenn die Behörde untätig bleibt. Die Einführung einer gesetzlichen Fiktion würde daher nicht nur die Verwaltungsbehörden der Gebietskörperschaften entlasten, sondern auch den Unternehmen höhere Planungssicherheit verschaffen.

Mit der sog. Vollständigkeitsfiktion würde ein Bauantrag innerhalb einer angemessenen Frist (zielführend sind vier Wochen) nach Einreichung als vollständig gelten, wenn innerhalb dieser Frist keine berechtigten Nachforderungen seitens der Behörde erfolgen. Nur so kann auch die



Genehmigungsfiktion effektive Wirkung in der Praxis entfalten, da andernfalls durch wiederholte Nachforderungen der Behörden das Ziel der Beschleunigung bzw. Begrenzung der Dauer von Genehmigungsverfahren nicht erreicht zu werden droht.

Aus Sicht von Vodafone sollten darüber hinaus auch geringfügige Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit, die die Aufnahme weiterer Antennenanlagen ermöglichen, der Genehmigungsfreiheit unterfallen. Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass die nachträgliche Änderung bzw. der Austausch von Antennenanlagen an bestehenden Standorten von einer bereits erteilten Baugenehmigung umfasst ist.